

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der bmm Brinkmann Möbel-Manufaktur GmbH & Co.KG · Stand: Juli 2014

- 1. Geltungsbereich**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („ALVB“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen ALVB abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die bmm Brinkmann Möbel-Manufaktur GmbH & Co.KG („Verkäuferin“) nicht an, es sei denn, die Verkäuferin hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese ALVB gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos vornimmt. Die Verkäuferin widerspricht hiermit der Einbeziehung entgegenstehender oder von diesen ALVB abweichender Einkaufsbedingungen des Käufers.

1.2. Diese ALVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

1.3. Diese ALVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Verkäuferin mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote und Auftragsinhalt

2.1. Die Angebote der Verkäuferin gegenüber dem Käufer sind freibleibend. Die Bestellung des Käufers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Die Verkäuferin kann das Angebot des Käufers nach ihrer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass sie dem Käufer innerhalb dieser Frist die Ware zusendet.

2.2. Inhalt und Umfang des abgeschlossenen Vertragsverhältnisses, insbesondere die Einzelheiten des Lieferumfanges und der Lieferfrist, bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden werden die Parteien schriftlich bestätigen.

3. Preise, Preisanpassung

3.1. Sofern nicht ausdrücklich (schriftlich) etwas Abweichendes vereinbart wird, gelten die Preise der Verkäuferin ab Werk; sie umfassen also nicht die Kosten für Verpackung, Fracht, Transportversicherung etc.. In den Preisangaben nicht enthalten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Wenn die vereinbarte Lieferzeit mehr als 6 Wochen beträgt und sich bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die markmäßigen Einstandspreise erhöhen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die Rechnungen der Verkäuferin sind mit Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt der Käufer nicht 20 Tage nach Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) tritt Zahlungsverzug ein. Der Verkäuferin stehen die Rechte und Ansprüche wegen Zahlungsverzuges ungekürzt zu, insbesondere auf die gesetzlichen Verzugszinsen (8 Prozentpunkte über Basiszins p. a.) und Erstattung weiterer Verzugschäden. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, entfallen anderweitig vereinbarte Ansprüche und Rechte auf Rabatte, Boni, Skonti oder sonstige Preisnachlässe.

4.2. Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist die vereinbarte Skontoabzug nur zulässig, wenn keine früher fälligen Rechnungen noch offen sind.

4.3. Scheck- und Wechselhergaben werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gegen Berechnung der Wechsel- und Diskontospesen angenommen. Diese sind vom Besteller sofort in bar zu zahlen. In jedem Fall gelten Scheck- und Wechselhergaben erst nach Erlösung als Zahlung.

4.4. Erfüllt ein Dritter (z.B. ein Kreditinstitut) die Zahlungsverpflichtung des Käufers und übernimmt die Verkäuferin in diesem Zusammenhang irgendwelche Garantien, Bürgschaften oder ähnliches, so gilt die Vergütung erst mit der Befreiung aus dieser Verpflichtung als erbracht.

4.5. Stehen dem Käufer gegen den Käufer mehrere Forderungen zu, werden eingehende Zahlungen ungeachtet der Leistungsbestimmung des Zahlenden jeweils auf die am frühesten fällig gewordene oder fällig werdende Forderung des Verkäufers angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem Käufer diese Verrechnung wegen Einwendungen gegen die früher fällige Forderung nicht zustimmen ist.

4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Gegenanspruch der Verkäuferin beruht.

4.7. Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, z. B. Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, die nach pflichtgemäßem Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers der Zahlungsanspruch der Verkäuferin gefährdet wird, so ist die Verkäuferin berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und die eigene Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wird nicht innerhalb der Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt unabhängig und ihre Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Rechte und Ansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.

4.8. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Verkäuferin eingehende Zahlungen des Käufers nach freiem Ermessen und vorheriger Mitteilung durch die Verkäuferin auch auf bestehende Verbindlichkeiten von Gesellschaften, die mit dem Käufer im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen sind, verrechnen kann. Insoweit tritt der Käufer auf die Mitteilung hin der Schuld des jeweiligen verbundenen Unternehmens bei.

5. Lieferung / Abnahme

5.1. Vereinbarungen und Zusagen über Liefertermine oder –fristen („Lieferzeit“), die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht aber vor vollständiger Auftragsklarheit und Abklärung aller technischen Fragen sowie der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Käufers. Die Lieferzeit ist eingehalten, bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Betriebsgelände der Verkäuferin verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.

5.2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt weiter die ordnungsgemäße Selbstbelieferung der Verkäuferin voraus, wenn die Verkäuferin für die Auftrags Erfüllung ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die Verkäuferin wird den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und eventuelle Verzögerungen der Lieferung unverzüglich informieren.

5.3. Bei unvorhersehbaren und unabwendbaren, schädigenden Ereignissen, z. B. Arbeitskämpfe, Unruhen, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen und sonstige Fälle höherer Gewalt, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit – auch im Rahmen eines bereits bestehenden Verzuges – um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit die Störungen auf die Leistungen der Verkäuferin von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern der Verkäuferin eintreten. Die Verkäuferin wird den Käufer über den Eintritt dieser Umstände und die voraussichtliche Dauer der Störung unterrichten.

5.4. Wenn in den Fällen der vorstehenden Ziff. 5.2 Satz 2 und 5.3 die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung gegenüber der Verkäuferin und die Verkäuferin nach Ankündigung gegenüber dem Käufer jeweils berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung der Leistung oder des Vertragsrücktritts stehen dem Käufer nicht zu. Nach Vertragsrücktritt wird die Verkäuferin dem Käufer die für den nicht erfüllten Teil des Vertrages ggf. bereits entrichtete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5.5. Das Verstreichen verbindlicher Lieferfristen und Termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen will, nicht davon, der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu setzen, es sei denn, dass es sich um einen ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Fixtermin handelt. Die angemessene Nachfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

5.6. Für die Haftung der Verkäuferin wegen Lieferverzugs gilt im Übrigen Ziffer 11.

5.7. Die Verkäuferin ist zur Teillieferung berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar ist. Diese werden einzeln abgerechnet.

6. Annahme, Annahmeverzug

6.1. Der Käufer ist verpflichtet, vertragsgemäß gelieferte Ware anzunehmen. Verzögert sich der Versand oder die Annahme über die vereinbarte Versand- oder Lieferzeit hinaus aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, kann die Verkäuferin die zu liefernde Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerungen im eigenen Werk kann die Verkäuferin mindestens 0,5% des Vertragspreises der eingelagerten Ware je Monat berechnen, wobei dem Käufer der Nachweis offen steht, dass der Verkäuferin durch die Einlagerung keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.2. Gerät der Käufer mit der Annahme in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die Verkäuferin berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.3. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert.

6.4. Im Übrigen bleiben der Verkäuferin die weiteren Rechte und Ansprüche wegen Annahmeverzuges vorbehalten.

7. Versand, Gefahrenübergang

7.1. Die Lieferung und der Versand erfolgen ab Werk und auf Rechnung des Käufers. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Absendung der Ware, also mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn zulässige Teillieferungen erfolgen, die Verkäuferin noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, übernommen hat oder die Versendung mit Transportmitteln oder durch Angestellte der Verkäuferin erfolgt.

7.3. Auf Verlangen des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung in dem gewünschten Umfang versichert. Der Käufer ist auch im Falle des Eintritts eines Transportschadens zur Zahlung der Vergütung und aller Nebenforderungen verpflichtet.

7.4. Hat der Käufer die Verzögerung des Versands zu vertreten, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzuges.

8. Gewährleistung

8.1. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung für die Verarbeitungsmöglichkeiten ihrer Produkte hinsichtlich sämtlicher auf dem Markt verwendeter Materialien und praktizierter Verarbeitungsmethoden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich die Verkäuferin eine Gewährleistung für die Eignung ihrer Produkte im Einzelfall erklärt. Die Eignung der Produkte für die Verarbeitung mit fremden Produkten und bestimmten Verarbeitungsmethoden liegt im Verantwortungsbereich des Käufers. Dem Käufer wird empfohlen, die Eignung der verkauften Produkte für die vom Käufer vorgesehene Verarbeitung eigenständig zu prüfen.

8.2. Die Verkäuferin trägt keine Gewähr für natürliche Abnutzung, fehlerhafte, ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Verwendung der Waren durch den Käufer oder durch Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise der Verkäuferin. Die Produkte der Verkäuferin bedürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wird, zur ordnungsgemäßen und verarbeitungsgerechten Lagerung einer Aufbewahrung bei einer Luftfeuchtigkeit von 50% bis 70% und einer Lagertemperatur von 10° - 30° C. Nicht oberflächenfertige Ware ist gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

8.3. Für die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der Verkäuferin als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen der Verkäuferin oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

8.4. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen wegen Mängel setzt die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Käufer voraus. Der Käufer ist verpflichtet, nach Erhalt der Waren diese unverzüglich zu untersuchen und Beanstan-

dungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, zu rügen. Der Käufer hat die Pflicht, erforderlichenfalls durch eine Probeverabreichung, zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Komponenten mitverarbeitet werden, die nicht von der Verkäuferin bezogen wurden. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

8.5. Bei Mängeln rügen hat der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin die Ware oder die von den Mängelrüge betroffenen Teile auf Kosten des Käufers ordnungsgemäß verpackt an das Werk der Verkäuferin zurückzusenden. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen den Willen der Verkäuferin die ganze Ware zurückzusenden, wenn sich der gerügte Mangel nicht auf mindestens 70% der Teile bezieht und wenn nur die Zurücksendung fehlerhafter Teile verlangt wird. Die Gefahr einer späteren Zurücksendung oder Ersatzlieferung trägt der Käufer. Sofern die Mängelrüge berechtigt ist, trägt die Verkäuferin die Kosten der Versendung.

8.6. Gewährleistungsansprüche bei Mängeln stehen dem Käufer nur bei nicht unerheblichen Fehlern zu. Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer kein Rücktrittsrecht. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist. Darüber hinaus ist die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

8.7. Erfolgt eine Weiterverarbeitung der Ware durch den Käufer bevor die Ware dem Endverbraucher zugeführt wird, können Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10% der bestellten Menge nicht beanstandet werden.

8.8. Proben und Muster gelten als Durchschnittsmuster, sofern keine Vereinbarung über einzuhaltende Grenzmuster getroffen wurde.

8.9. Die Übernahme von Garantien bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Verkäuferin. Eine Bezugnahme auf DIN- oder EN-Normen ist keine Garantieerklärung.

8.10. Liegt der Mangel im Verantwortungsbereich eines Lieferanten der Verkäuferin, ohne dass die Verkäuferin ein eigenes Verschulden trifft, so genügt die Verkäuferin ihrer Gewährleistungspflicht, wenn sie ihre gegen den Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Käufer abtritt. Die Verkäuferin haftet subsidiär, sofern der Käufer den Vorlieferanten erfolglos in Anspruch genommen hat. Dabei entstehende, beim Vorlieferanten nicht bezutreibende Kosten hat die Verkäuferin in diesem Falle zu ersetzen.

8.11. Die Verkäuferin ist berechtigt, gerügte Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu beseitigen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

8.12. Eine vom Käufer für die Nacherfüllung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn sie mindestens vier Wochen beträgt.

8.13. Erfolgt die Nacherfüllung nicht oder scheitert sie, so ist der Käufer berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, sofern nicht die Verkäuferin den Schaden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

8.14. Verlangt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware – sofern zumutbar – bei ihm. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Vertragsverletzung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

8.15. Für die Haftung der Verkäuferin auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Ziffer 11.

9. Verjährungs- / Gewährleistungsfristen

9.1. Für Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware oder, falls eine Abnahme vereinbart wurde, ab Abnahme.

9.2. Die vorstehende Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängel sowie für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Baustoffe (5 Jahre), gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (30 Jahre), gemäß § 438 Abs. 3 BGB für den Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die Verkäuferin (3 Jahre ab Kenntnis) sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher gemäß § 479 BGB längere Fristen oder eine spätere Beendigung von Verjährungsfristen vorschreibt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der Geschäftsverbindung (einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftigen Forderungen, Erlösung von Schecks, der Befreiung aus Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen) das Eigentum der Verkäuferin („Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden (Kontokorrentvorbehalt) und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht der Verkäuferin für den anerkannten und abstrakten Saldo sowie für den kausalen Saldo zu.

10.2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Für den Fall des Eintritts eines versicherten Schadens an der Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit an die Verkäuferin die Ersatzansprüche gegen die Versicherungen in Höhe der offenen Forderungen der Verkäuferin ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

10.3. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Diese Befugnisse enden insbesondere mit dem Verzug bzw. der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Eine Veräußerungs- und Verarbeitungsbefugnis besteht nicht in den Fällen, in denen der Käufer mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen sowie Verschenkungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

10.4. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, sonstige Neben- und Sicherungsansprüche sowie Wechsel- und Scheckforderungen) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Die Verkäuferin ermächtigt ihn widerruflich, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt durch den Käufer stets für die Verkäuferin, ohne dass der Verkäuferin hieraus Kosten oder anderweitige Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung oder Verbindung. Erfolgt Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer anteilmäßig Miteigentum auf die Verkäuferin. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die Verkäuferin. Für die im (Mit-)Eigentum der Verkäuferin stehende und aus Ver- oder Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

10.6. Wird Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine hieraus entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware der Verkäuferin an diesen ab. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks des Käufers und erfüllt dieser seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen mit der Folge, dass diese wieder in ihr Eigentum übergeht.

10.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Käufer.

10.8. Die Verkäuferin wird auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl diese Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert (unter Berücksichtigung der Kosten für Verwaltung und Verwertung der Sicherheit), bezogen auf den realisierbaren Wert 110 % der gesicherten Forderung übersteigt.

10.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin – unbeschadet weiterer (Schadensersatz-) Ansprüche – berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn dies gemäß Gesetz eintritt ist. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.10. Bei Herausgabe der Vorbehaltsware ist der Käufer zu spesen- und frachtfreier Rücksendung verpflichtet. Als pauschale Wertminderung kann die Verkäuferin innerhalb des ersten Halbjahres nach Lieferung 40% (vierzig) des vereinbarten Nettokaufpreises der Vorbehaltsware sowie für jedes weitere volle Vierteljahr weitere 10% (zehn) berechnen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass eine Wertminderung nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang eingetreten ist.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. Die Verkäuferin haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin auch im Falle leichter Fahrlässigkeit, jedoch in diesem begrenzt auf den Ersatz des vertragsypischen, vorhersehbaren Schadens, höchstens aber auf € 1 Mio. pro Schadensfall. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragswerks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11.3. Bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit der Ware sowie für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11.4. Soweit die Haftung der Verkäuferin in diesem Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer der Verkäuferin.

12. Datenschutz

12.1. Gemäß § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass geschäftsnotwendige Daten des Käufers im zulässigen Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

12.2. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Daten an Kreditutzorganisationen übermittelt werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verkäuferin erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

13.1. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher örtlicher und internationaler Gerichtsstand der Geschäftssitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand (Geschäftssitz) zu verklagen.

13.2. Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der Verkäuferin

13.3. Auf diese ALVB findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.